

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (BV-0350/23) beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig. Sie wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7) in seiner Sitzung vom 27. März 2023 (BV-0350/23) nachfolgende Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten durch den Landkreis Havelland (Landkreis) gemäß § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG).

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung bzw. ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte im Landkreis haben und die eine Schule in öffentlicher Trägerschaft bzw. eine Ersatzschule besuchen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 BbgSchulG genannten Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes, die Heilberufe und Heilhilfsberufe erlernen sowie in Einrichtungen der Weiterbildung.
Der Begriff der Wohnung richtet sich nach § 2 Nr. 8 BbgSchulG und ist somit die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes (BMG), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 BMG, bei Minderjährigen die Wohnung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 22 Abs. 2 BMG.
- (2) Die Bestellung bzw. Beantragung von Zuschüssen nach den Bestimmungen dieser Satzung erfolgt durch die Antragstellenden. Antragstellende sind volljährige Anspruchsberechtigte oder Personensorgeberechtigte.

§ 3 Beförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Besteht zwischen der Wohnung und der besuchten Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund des Vorliegens eines Förderschwerpunktes gemäß § 30 Abs. 4 des BbgSchulG bzw. bei sonderpädagogischem Förderbedarf im autistischen Verhalten eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichem Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4 Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit dem günstigsten Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht.
Für die Ermittlung des monatlichen Zuschussbetrages wird bei Schülerjahresfahrkarten einschließlich Abonnements der Gesamtwert rechnerisch zu gleichen Anteilen auf 12 Monate verteilt.
Diese Fahrtkosten bilden auch die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschusses bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur besuchten Schule gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
Der Landkreis behält sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine Kostenbeteiligung der Antragstellenden vor, wenn die Bildungsempfehlung des Förderausschusses und die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes ausschließlich auf dem Wunsch der Antragstellenden basiert und dadurch deutlich längere Wege entstehen (z.B. bei freien Kapazitäten an der nächstgelegenen Schule des dem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschultyps, der gemäß Bildungsempfehlung benannt ist).
Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden für die Ermittlung der Fahrtkosten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte gemäß VBB-Tarif.
- (4) Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Jahres- bzw. Abonnementfahrkarte gemäß VBB-Tarif kostengünstiger ist.

§ 5 Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, an Förderschulen ab der Jahrgangsstufe 7 sowie an beruflichen Schulen (z. B. Oberstufenzentrum) ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:

- a) 70 % für den Tarif Großgemeinde
- b) 90 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
- c) 56 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises.

Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich der Zuschuss um 5 %.

Der Zuschuss erhöht sich um den Betrag, der eine Beteiligung der Anspruchsberechtigten an den Kosten in Höhe von 20,00 € pro Monat übersteigt.

Ab dem 3. Kind erhöht sich der Zuschuss auf 100 %.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung / des Erwerbs der Schülerfahrkarte bzw. für den Zeitraum, für welchen ein Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragt wird bzw. für den die Inanspruchnahme nachgewiesen worden ist (z. B. bei Rückerstattungen), folgende Sozialleistungen beziehen/ bezogen haben:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
 - Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
 - Bürgergeld nach dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) - oder
 - mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und/oder dem Wohngeld-Plus-Gesetz oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.

- (2) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Förderschulen, Förderklassen und Klassen mit gemeinsamem Unterricht und Schülerinnen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Abs. 1 Satz 6 erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 analog Anwendung.

Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden für die Ermittlung der Fahrtkosten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Darauf basierend wird ein Zuschuss in Höhe der ermittelten Fahrtkosten gewährt, der bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigt.

- (4) Abweichend von Absatz 1 und 3 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
- (5) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.

- (6) Schülerinnen und Schüler, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 20,00 € übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 6 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern sind von den Antragsstellenden in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (Havelbus) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von Havelbus vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft Havelbus hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellenden eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an die Antragstellenden aus. Zuschüsse des Landkreises werden direkt an Havelbus ausgereicht.
- (2) Die Bezuschussung der Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 ist von den Antragsstellenden beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragstellenden diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagen die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens einem Monat. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen für den zurückliegenden Zeitraum eines Schuljahres oder während eines Schuljahres (für 1 Monat oder für bis zu 12 Monate) beim Landkreis beantragt werden.
Anträge für das vergangene Schuljahr werden grundsätzlich bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres an den Landkreis gerichtet.
Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Jahres- bzw. Abonnementfahrkarte, ist diese analog Absatz 1 bei Havelbus zu bestellen.
- (3) Alle übrigen Antragstellenden, die keine Schülerfahrkarte bei Havelbus gemäß Absatz 1 bestellen und die keine Bezuschussung für die Beförderung zu einem Internat oder Wohnheim gemäß Absatz 2 beantragen, stellen ihren Antrag für die Bezuschussung der Fahrtkosten beim Landkreis. Die Bezuschussung der Fahrtkosten für diejenigen, die private Kraftfahrzeuge nutzen, ist ebenso beim Landkreis zu beantragen.
Die Antragstellenden organisieren die Beförderung in eigener Verantwortung und verauslagen grundsätzlich die hierfür aufzuwendenden Kosten für einen Zeitraum von mindestens einem Monat. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellenden für den zurückliegenden Zeitraum eines Schuljahres oder während eines Schuljahres (für 1 Monat oder für bis zu 12 Monate) beim Landkreis beantragt werden.
Anträge für das vergangene Schuljahr werden grundsätzlich bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres an den Landkreis gerichtet.
Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
- (4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Antragstellenden beim Landkreis zu beantragen.

Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr 8 Wochen nach vollständigem Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Sofern der Bedarf der Beförderung früher besteht, kann diese innerhalb dieser achtwöchigen Frist nur gewährleistet werden, wenn dies vergaberechtlich und organisatorisch möglich ist. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen bzw. bei der Nutzung von privaten Fahrzeugen an den/die Antragstellenden ausgereicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Schuljahresbeginn 2023/2024 am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 02. April 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 09/2004) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2023 außer Kraft.

Die eben genannte Satzung findet noch Anwendung zur Regelung der Schülerbeförderung und zur Gewährung von Zuschüssen für die Zeiträume der Inanspruchnahme bis zum Abschluss des Schuljahres 2022/2023.

Rathenow, 2023-04-11

gez.
Lewandowski
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.

Die vollständige Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.